

Schweiz

Bundesrat und Kuriaat-Initiative.

ns. Dem Bundesrat wird von dem Anhängern der Glücksspielinitiative, die sich bekanntlich gegen die Spiele in den schweizerischen Kurialen richtet, vorgeworfen, er habe ein verbotenes Spiel einreissen lassen. Wie verhält es sich damit? Handelt es sich beim jetzigen Zustand wirklich um eine Umgehung der Bundesverfassung? Die Antwort darauf darf unbedenklich Nein lauten. Die Bundesverfassung von 1874 wollte einzig und allein der Spielbank von Sagon im Wallis ein Ende bereiten. Die Bedeutung und Tragweite des in ihr enthaltenen Spielverbotes werden in einem Schreiben des Bundesrates an die Regierung von Luzern vom 28. Oktober 1888 mit folgenden Worten festgestellt: „Obwohl Artikel 35 der Bundesverfassung nicht ausdrücklich von Hazardspielen spricht, sondern nur Spielbanken und Spielhäuser verbietet und nach allgemeiner Annahme unter einer Spielbank ein Etablissement verstanden wird, in welchem der Unternehmer gegen jede Person spielt, welche daselbst ihr Glück versucht, so ist trotzdem die Bestimmung des zitierten Artikels 35 nicht auf Etablissements dieser Art zu beschränken; es ist vielmehr jedes öffentliche Etablissement zu schließen, in welchem das Spiel in großem Stile betrieben wird, so daß es zu Betrügereien und öffentlichem Argerniß Anlaß gibt und geeignet erscheint, Hab und Gut unfluger Personen zu gefährden.“

Die Bundesbehörden ziehen daher bei Anwendung des Artikels 35 der Bundesverfassung weniger die Rolle, welche der Unternehmer beim Spiele einnimmt und die Natur des Spieles in Betracht, als vielmehr die Größe der Spieleinsätze und die Gefahr des Spielenden, in kurzer Zeit erhebliche Beträge zu verlieren. Es fragt sich deshalb vor allem, wie hoch und in welchem Umfange gespielt wird.“ Aus diesem Aktensstück, wie überhaupt aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 35 geht unzweifelhaft hervor, daß der Bundesrat niemals daran dachte, den Artikel jemals auf das harmlose „Rößli“ oder Kugelspiel der schweizerischen Kuriale anzuwenden.

Da, wo das Rößli spiel im Laufe der Jahre die Neigung zur Ausartung zeigte, wie im Cercle des Etrangers in Genf, hat der Bundesrat dem Unfug ein rasches Ende bereitet. Sind stichhaltige Gründe vorhanden, auch gegen die Spiele in den schweizerischen Kurialen vorzugehen? Nein, weil es sich nicht um eigentliche Spielbanken handelt; weil das Spiel den Spielern mehr zur Unterhaltung, denn als Mittel zum Geldgewinn dient; weil die durch den Bundesrat geregelten niedriggestellten Höchsteinsätze derart sind (2 Franken Zutritt ohne Ausweis, 5 Franken bei Zutritt nur mit Ausweis), daß die Lösung der Frage, ob man es mit einem Gewinnspiel oder einem Unterhaltungsspiel zu tun habe, keinerlei Schwierigkeiten bietet. Die Unterstützung der Initiative ist daher nicht am Platze.

Ein nationaler Concours hippique (Preisreiten)

veranstaltet von der Sektion Bern des Schweizerischen Rennvereins, findet Samstag und Sonntag, den 20. und 21. Juni, auf dem Sportplatz der schweizerischen Landesausstellung statt. Programm: Erster Tag, Samstag, den 20. Juni, Beginn 2 1/2 Uhr. 1. Armeepreis. Preisreiten für Unteroffiziere der schweizerischen Kavallerie auf ihren Bundespferden.

9. Juni 1914.

schriftliches Verla: Siegern, sowie d: ten Preise wird: und bronzene: verabsfolgt. Allen: Preis zu gewinn: abgeritten haben, medaille verabsfol:

In Bellinz: der eidgenössischen: laudation der für: Zwecke bestimmten: bedo beginnt und: dem Berg Arbino: soll später bis zu: Grenze weitergefül: zwingen durch di: anfangen müssen, maßnahmen zu tre: Straßenbauten, di: Punkte an der Gr: wichtiger Punkt i: des Ueberganges: Die Italiener habe: von der Pashöhe, ein Bataillon unt: ist jene Gegend un: belegt. Die stark: zwar nicht im: den Schmutz: und Camoghe: zahlreichen milit: fischer Zeit ein: rasch zusammenge: ferer Streitkräfte v: Joriopass, sondern: und Roveredo, in d: könnten. Wir haben: Jtg.“, mit einem fi: sehr wichtigen Punt: baut gegenwärtig a: hat der Baugrund: meinde Garzeno ge: lientische Gemeinde: Schweizergebiet Al: zwar nicht genau: siner Gemeinde Sa: macht den Italiene: Alpen von Carena: hat den Boden exp: meinde Garzeno gar: mal unbestritten gel: daran, von Gravedo: eine Straße zu hauc: führt eine Fahrtra: biotal einwärts bis: des Tales. Dort hört: pashöhe sind es von: Im Val Morobbia: nossenschaft aus mit: bis zum Jorio fortj:

Schweizerische

Der Schweizerisch: und 7. Juni in Bern:

nt nicht gestattet. Wenn wir einmal dazu: en, den Vorunterricht obligatorisch zu: können wir auch Vorschriften erlassen: nze Organisation desselben.

5 8 Uhr wird abgebrochen.
a den 9. Juni: Geschäftsbericht.

Föderat. Sitzung vom 8. Juni.

uralkomitee der Landesausstellung rich: Ständerat die Einladung, an dem auf: den 11. Juni angelegten Empfang der: nmlung vollzählig zu erscheinen.

ehandlung kommen die Differenzen im: Der Referent Steiger teilt mit, daß: sion bis auf ganz wenige Punkte dem: zustimmt, unter anderem auch in der: Alkoholkonsums während der Arbeit; der: r erhält damit die Befugnis, den: m einzuschränken oder ganz zu ver:

et stellt einen Antrag, nach welchem die: er verpflichtet sein sollen, in der: ng Bestimmungen auf Einschränkung des: ms aufzunehmen.

ummissionsreferent Steiger und Bun: ultheß bekämpfen diesen Antrag, der: n 6 Stimmen abgelehnt wird.

it 9 wird dem Fabrikhaber das Recht: der Fabrikordnung den Arbeiter zu ver: n die Betriebskrankenkasse einzutreten, eine anerkannte ist.

h Scherrer beantragt, diese Bestim: weichen, weil darin ein Zwang liegt und: cheher können mit den kantonalen Obl:

en Schultheß wendet sich gegen den: rrer und bemerkt, daß es sich nur um die: liche Erteilung eines bereits bestehenden: edelt, da viele Fabrikanten schon heute: er zum Beitritt in die Betriebskranken: ten. Eine Kollision mit dem kantonalen: m ist ausgeschlossen, weil natürlich das: m entweder in einer öffentlichen oder in: ten Betriebskrankenkasse absolviert wer:

i unterstützt den Streichungsantrag: damit die an sich schon komplizierte Ver: rrankenversicherung vom Jahre 1911 nicht: iger gestattet werde durch Hereinziehung: glicher Bestimmungen.

scat Schultheß betont noch einmal,: reichung der Bestimmung: tatsächlich einen: bedeuten würde gegenüber den bestehen: müssen und bittet den Rat um Ablehnung: ges Scherrer-Usteri. Um die geäußerten: a zerstreuen, könnte sich der Bundesrat zu: ankung verstehen, daß Arbeiter zum Ein: ie Betriebskrankenkasse verpflichtet wer: „sofern nicht kantonale Vorschriften be: den Arbeiter verpflichten, einer öffent: e anzugehören“.

i äußert Bedenken gegen diesen Zusatz,: urrich Scherrer erklärt, seinen Streich: fallen zu lassen gegen den amendierten: ultheß, der in der Abstimmung schließ: position angenommen wird.

Frage des Sch: ves der Wöchnerinnen: tabel folgenden Antrag: Wöchnerinnen: ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang: